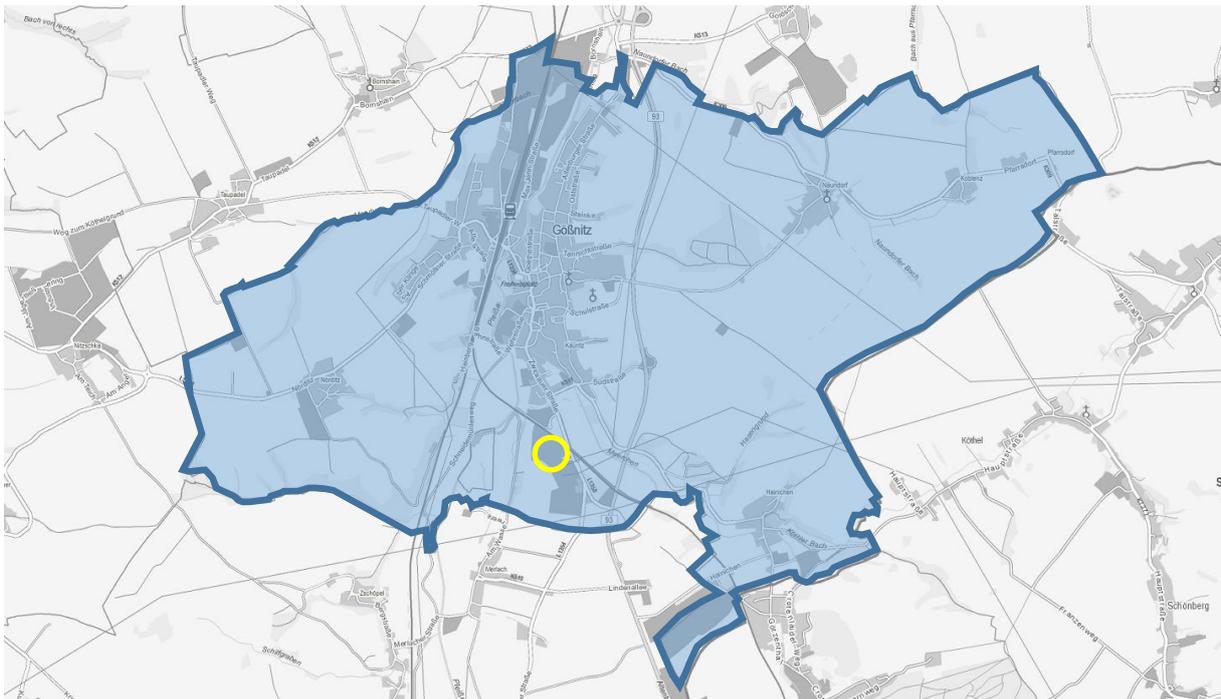


STADT GÖBNITZ/THÜRINGEN

LANDKREIS ALTENBURGER LAND

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – 2. ÄNDERUNG



STAND: 06/2021

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Straße 207
09114 Chemnitz

Tel./ Fax: (0371) 36 74 170/ 177
e-mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gößnitz für den Bereich „PV-Freiflächenanlage auf den Flächen des ehemaligen VEB Betonwerks, westlich der Zwickauer Straße“

Stand: Juni 2021

Gemeinde: Gößnitz

Landkreis: Altenburger Land

Land: Freistaat Thüringen

Inhalt der 2. Änderung Flächennutzungsplan:

- Planzeichnung zur 2. Änderung des FNP, M 1 : 5.000
- Text
- Begründung mit Umweltbericht

Planverfasser:

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz

Leipziger Straße 207

09114 Chemnitz

E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de

Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

Geschäftsführer: Stadtplaner Dipl.-Geogr. Thomas Naumann

Leiterin Stadtplanung: Stadtplanerin M. Sc. Simone Freiberg

Verantwortl. Bearbeiter: M. Sc. Julian Schwenkglens

Geschäftsleitung

Chemnitz, Juni 2021

Urheberrecht

Das vorliegende Dokument (Städtebauliche Planung) ist urheberrechtlich geschützt gemäß §2 Abs. 2 sowie §31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Urheberrechte. Eine (auch auszugsweise) Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Büro für Städtebau GmbH Chemnitz sowie der planungstragenden Kommune unter Angabe der Quelle zulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans

| | | |
|----------------|--|-----------|
| TEIL I | BEGRÜNDUNG DER STÄDTEAULICHEN PLANUNG | 5 |
| 1 | Rechtsgrundlagen | 5 |
| 2 | Räumlicher Geltungsbereich | 7 |
| 3 | Grundlage und Ableitung | 8 |
| 4 | Notwendigkeit der Planänderung | 9 |
| 5 | Erläuterung zur Planänderung | 10 |
| 6 | Raumordnung und Landesplanung | 13 |
| 7 | Erschließung | 20 |
| 8 | Immissionsschutz | 20 |
| 9 | Naturschutz | 21 |
| 10 | Flächenbilanz | 22 |
| TEIL II | UMWELTBERICHT | 23 |
| 1 | Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen | 23 |
| 1.1 | Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung | 24 |
| 1.2 | Ziele des Umweltschutzes AUs FachGESETZEN und FACHPlanungen | 25 |
| 1.2.1 | UMWELTZIELE IN DEN FACHGESETZEN | 29 |
| 1.2.2 | Umweltziele in den Fachplanungen | 30 |
| 2 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 32 |
| 2.2.2 | Bewertung des Eingriffs und Ausgleichsmaßnahmen | 37 |
| 2.2.3 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen | 37 |
| 3 | Zusätzliche Angaben | 38 |
| 3.1 | Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse | 38 |
| 3.2 | Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen | 38 |
| 4 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 38 |
| | Abbildungsverzeichnis | 40 |
| | Tabellenverzeichnis | 40 |
| | Quellenverzeichnis | 40 |

Anlagen:

Anlage 1: Blendgutachten, 18.05.2020

TEIL I BEGRÜNDUNG DER STÄDTEAULICHEN PLANUNG

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesrecht

- **Baugesetzbuch (BauGB)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** - vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)

Landesrecht

- **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO)** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278)
- **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** - vom 13.03.2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 73a neu eingefügt durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561)

-
- **Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)** - vom 11.12.2012, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762)
 - **Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-)** - vom 30. Juli 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
 - **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** - vom 28. Mai 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285)

2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplan (FNP) Änderung befindet sich im Süden der Stadt Gößnitz auf dem Gelände des ehemaligen VEB Betonwerks und umfasst eine größtenteils bereits versiegelte Fläche, welche im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche und Gewerbegebiet dargestellt ist. Die FNP-Änderung soll die oben genannten Baugebietsflächen des bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Freiflächen PV-Anlage II Zwickauer Straße“ planungsrechtlich absichern.

Es ist die Umwandlung einer **Gewerbegebietsfläche** nach § 8 BauNVO, in die Darstellung eines **sonstiges Sondergebiet Photovoltaik** nach § 11 Abs. 2 BauNVO und einer **Grünfläche** geplant. Da der rechtswirksame FNP an dieser Stelle eine landwirtschaftliche Fläche und ein Gewerbegebiet darstellt, ist diese Änderung erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt zeitgleich im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht identisch, da der Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht flurstücksscharf ist und die beabsichtigte Bodennutzung nur in den Grundzügen darstellt. Der südliche Teil des Flurstücks 98/9, welches im Geltungsbereich liegt, wird von einer 110-kV Leitung überspannt. Diese hat jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen im FNP.

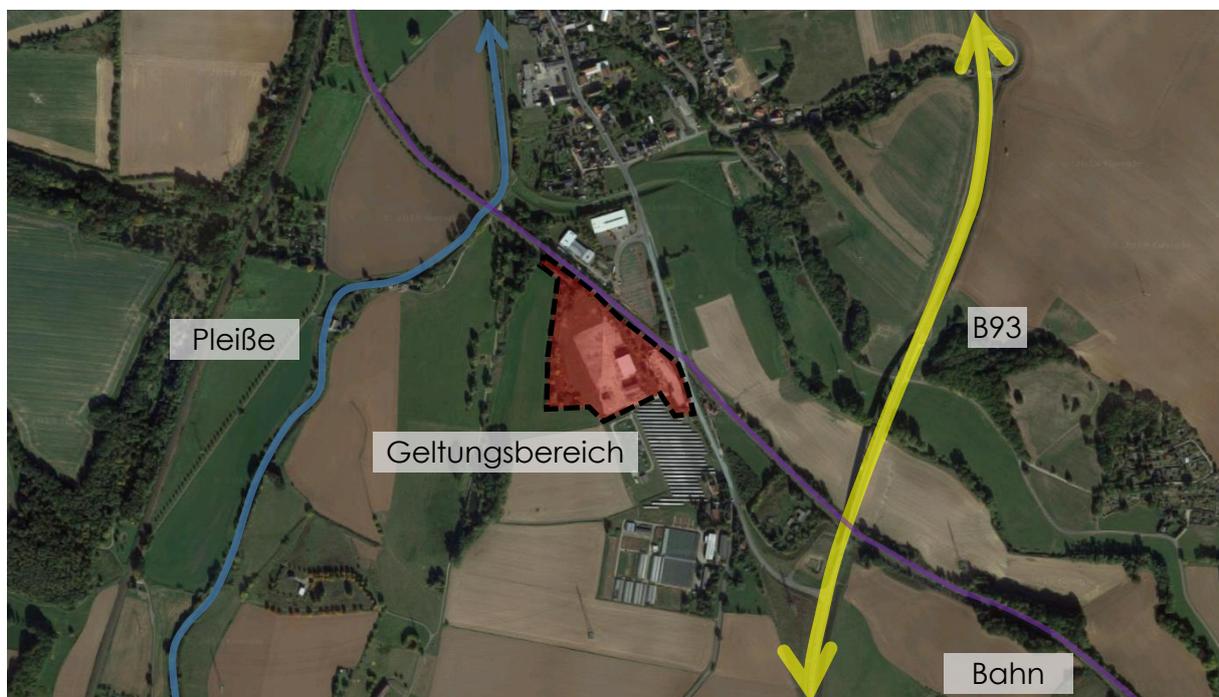


Abbildung 1: Planumgriff der 2. FNP- Änderung – im Luftbild

Quelle: eigene Darstellung nach Google

Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden Bahnfläche
- im Osten Bahnlinie und Zwickauer Straße
- im Süden Photovoltaikanlage und Umspannwerk
- im Westen landwirtschaftliche Fläche

3 GRUNDLAGE UND ABLEITUNG

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gößnitz wurde am 10.04.2011 im Amtsblatt der Stadt Gößnitz ortsüblich bekannt gemacht. Die Darstellung zur 2. Änderung erfolgt auf einem Planausschnitt im Maßstab M 1: 5000 mit einem Nebeneinander der rechtswirksamen Fassung und der geänderten Planung. Der Ausschnitt stellt nur den Änderungsbereich selbst und sein unmittelbares Umfeld dar. Nur die umgrenzten Flächen sind Gegenstand der Änderung, alle weiteren Darstellungen sind zur besseren Lesbarkeit nachrichtlich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen.

4 NOTWENDIGKEIT DER PLANÄNDERUNG

Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gößnitz ist die Absicht auf der Fläche des ehemaligen Betonwerks sowie den westlich angrenzenden anthropogenen Auftragsböden (Auffüllungen) die **Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage** zu ermöglichen.

Es besteht ein konkretes Anliegen, auf der momentan brachliegenden Fläche eine energetische Entwicklung zuzulassen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage II Zwickauer Straße“ ist derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ableitbar, da darin das teilweise das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche und Gewerbegebiet dargestellt ist. Daher ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Inanspruchnahme des bisher als „landwirtschaftliche Flächen“ dargestellten Flächen ist erforderlich, da für PV-Freiflächenanlage eine gewisse Mindestgröße erforderlich ist, um wirtschaftlich betrieben zu werden. Diese notwendige Flächengröße wird durch die Ausweitung auf die angrenzende landwirtschaftliche Fläche erreicht. Bei der Fläche handelt es sich jedoch um eine seit Jahren versiegelte bzw. anthropogen aufgefüllte Fläche. Die Fläche ist momentan für die Landwirtschaft nicht nutzbar.

Die Stadt Gößnitz möchte einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und hält den Standort für die Gewinnung von erneuerbaren Energien für außerordentlich geeignet. Dies begründet sich durch die Revitalisierung einer bereits zum Teil versiegelten Brachfläche (Grundsatz 5.2.9 des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025) und der räumlichen Nähe zum „Umspannwerk Gößnitz“. Durch die Energieerzeugung wird ein westlicher Teil der Energieversorgung der näheren Umgebung abgedeckt.

Die Stadt Gößnitz verfügt momentan über kein Gesamtkonzept für die Nutzung von Solarenergie. Jedoch ist ersichtlich, dass dieser gewählte Standort überaus geeignet ist. Die Stadt Gößnitz verfügt im Stadtgebiet nicht über vergleichbare Flächen (Größe, Nähe zum Umspannwerk), welche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet wären, daher gibt es keine Standortalternativen.

5 ERLÄUTERUNG ZUR PLANÄNDERUNG

Da sich Grundstücke, die überbaut werden sollen sich im Außenbereich befinden, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, welcher die städtebauliche Ordnung gewährleistet und der die vom Vorhabenträger beabsichtigte Nutzung regelt.

Die aktuell noch im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche eignet sich für eine sinnvolle Erweiterung der geplanten PV-Freiflächenanlage. Der Großteil der Fläche, vor allem der östliche Teil, sind bereits durch frühere Nutzungen versiegelt, sodass von einer industriellen Brachfläche gesprochen werden kann. Der westliche Teil besteht größtenteils aus anthropogenen Auftragsböden (Auffüllungen) Der Geltungsbereich grenzt im Osten an eine im Flächennutzungsplan als Bahnfläche und Hauptstraße dargestellten Fläche. Im Norden an eine Bahnfläche, im Westen an eine landwirtschaftliche Fläche und Süden unmittelbar an Umspannwerk und eine gewerbliche Baufläche. Als natürliche Grenze dient ein Geländeabsatz, der sich in Form eines Halbkreises um die geplante Fläche zieht. Die Firma GHL Immobilien GmbH ist der Vorhabenträger der Maßnahme. Der Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Gelände des ehemaligen Betonwerks eine PV-Anlage zu errichten. Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage, wird den Zielen der Energiewende nachgekommen und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert. Des Weiteren wird eine Brachfläche (städtebaulicher Missstand) revitalisiert. Aufgrund der räumlichen Nähe zum „Umspannwerk Göbnitz“ ist die Verwirklichung an dieser Stelle und die dadurch verbundene Minimierung der Leitungsverluste ausgesprochen sinnvoll.

Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann eingeschätzt werden, dass diese Nutzung verträgliche ist und in dem FNP nachfolgenden Verfahren städtebaulich geordnet werden kann. Ebenfalls im Bebauungsplanverfahren sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG auf Basis einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung festzusetzen.

Da diese Flächenausweisung nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist parallel eine FNP-Änderung erforderlich, wofür am gleichen Sitzungstag ein am 11.05.2018 bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss zur 2. FNP-Änderung gefasst wurde. Das gesamte Plangebiet muss als **sonstiges Sondergebiet Photovoltaik** zwingend dargestellt werden, da dies die vorherrschende Nutzungsart auf dieser Fläche ist.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem derzeit wirksamer FNP (Bestandsplan)



Abbildung 3: geplante Darstellung (Änderungsfläche) des FNP Göbnitz

Standort:



Abbildung 4: Bestand FNP-Änderungsfläche, Stand April 2018

Quelle: eigene Fotografien



Abbildung 5: Bestand FNP-Änderungsfläche, Stand April 2018

Quelle: eigene Fotografien

6 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP 2025)

Die Stadt Göbnitz liegt im Entwicklungskorridor der B93 „Landesgrenze Sachsen – Altenburg -Landesgrenze Sachsen“ und erfüllt zusammen mit der Stadt Schmölln die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums. Die Zusammenarbeit ist durch eine vertragliche Vereinbarung (Vertrag Städteverbund Schmölln – Göbnitz, Raumordnerischer Vertrag) geregelt. Göbnitz ist über die B93 an die A4 und A72 an das Bundesstraßennetz angeschlossen. Die „Mitte-Deutschland-Verbindung“ und die „S5“ verknüpfen Göbnitz mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Die raumordnerischen Ziele (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und Grundsätze (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen (LEP 2025) vom 15.05.2014 wurden bei der Planung berücksichtigt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht.

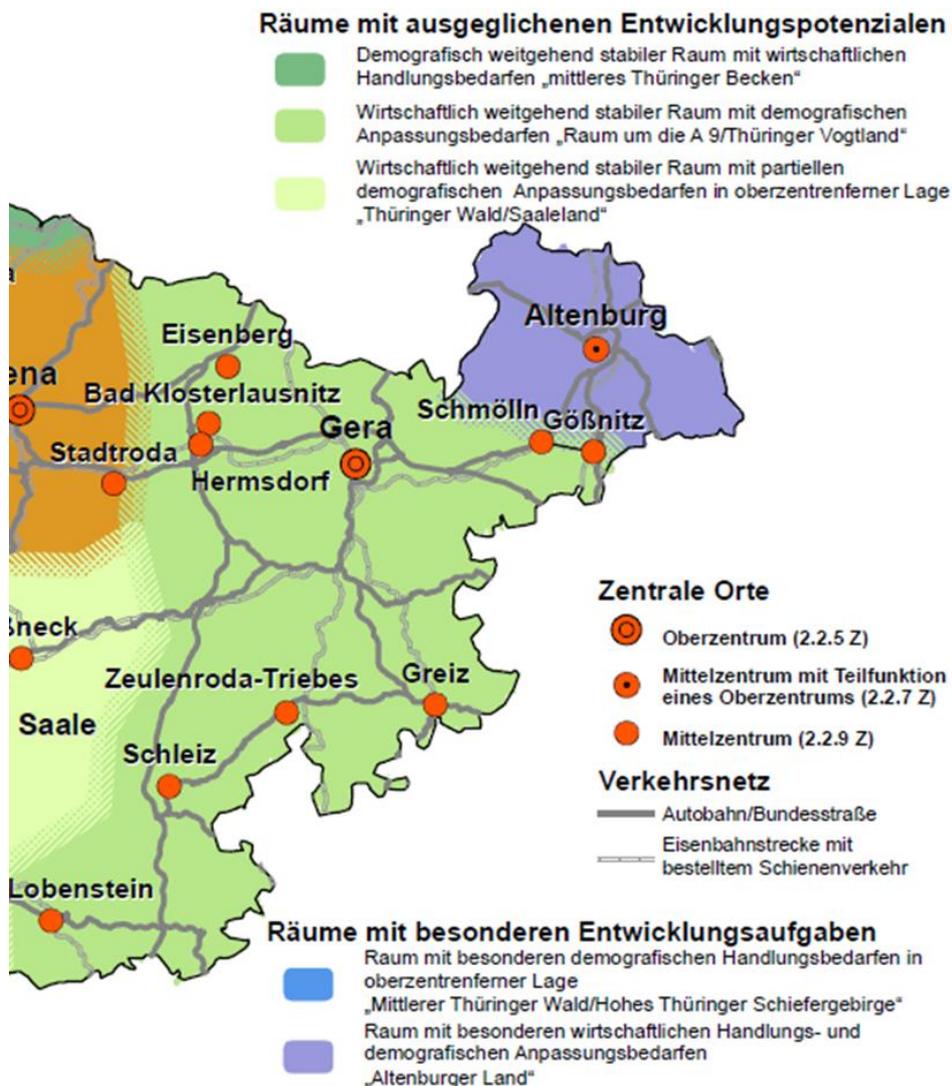


Abbildung 6: Karte 2 - Raumstrukturgruppen und -typen

Quelle: LEP 2025

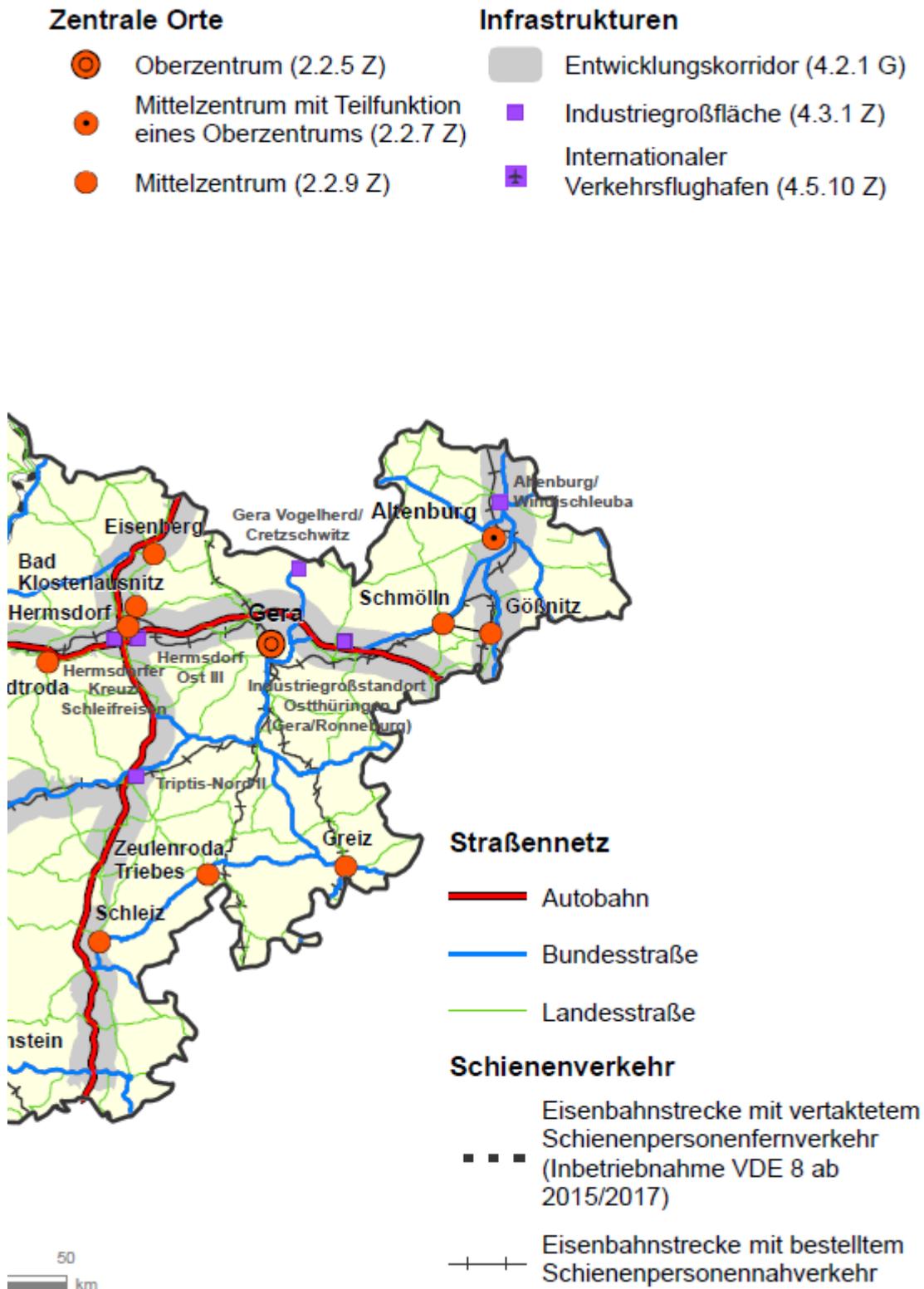


Abbildung 7: Karte 3 - Zentrale Orte und Infrastrukturen

Quelle: LEP 2025

Zentrale Orte und überörtliche bedeutsame Gemeindefunktionen

G 2.2.10 „In den Mittelzentren sollen die **gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung** für den jeweiligen Funktionsraum konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählt insbesondere

– **Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion,**

- regionale Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion,
- überregionale Verkehrsknotenfunktion,
- Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion,
- Steuerungsfunktion.

➔ Durch die Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche, kommt die Stadt den Wünschen lokaler Unternehmen nach und erfüllt somit seine **Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion**

Entwicklungskorridore

G 4.2.1 "In den landesbedeutsamen Entwicklungskorridoren soll der **Stärkung der Standortgunst Thüringens** und seiner Teilräume im Hinblick auf den erreichten **Infrastrukturausbau und die Siedlungsentwicklung**, insbesondere der Zentralen Orte, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Landesbedeutsame Entwicklungskorridore sind:

- B 93: Landesgrenze Sachsen – Altenburg – Landesgrenze Sachsen"

➔ Der Standortvorteil einer sehr guten Erschließung und Versorgung unweit der Bundesstraße 93 soll durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche genutzt werden.

Energie

G 5.2.9 G Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen und auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme soll vermieden werden.

➔ Durch die bereits versiegelten genutzten Flächen steht die Nutzung für eine PV-Anlage grundsätzlich in Übereinstimmung mit den im Grundsatz 5.2.9 des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 benannten Anforderungen an Standorte für großflächige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie.

Regionalplan Ostthüringen

Die Aussagen und planerischen Umsetzungen regionalplanerischer Vorgaben in der Bauleitplanung beziehen sich auf den **Regionalplan Ostthüringen**, welcher am 18.06.2012 in Kraft getreten ist.

Die Stadt Gößnitz liegt innerhalb der Planungsregion Ostthüringen, organisiert wird diese in der „Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen“.

Insofern Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, was mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 04.07.2014 erfolgt ist, muss der Regionalplan gemäß §5 Abs.6 Satz 3 ThürLPlG den neuen Zielen des LEP 2025 angepasst werden. Daher wurde die **Änderung des Regionalplanes Ostthüringen** am 20.03.2015 beschlossen und damit das Änderungsverfahren eingeleitet. (vgl. REGIONAL-PLAN 2012)

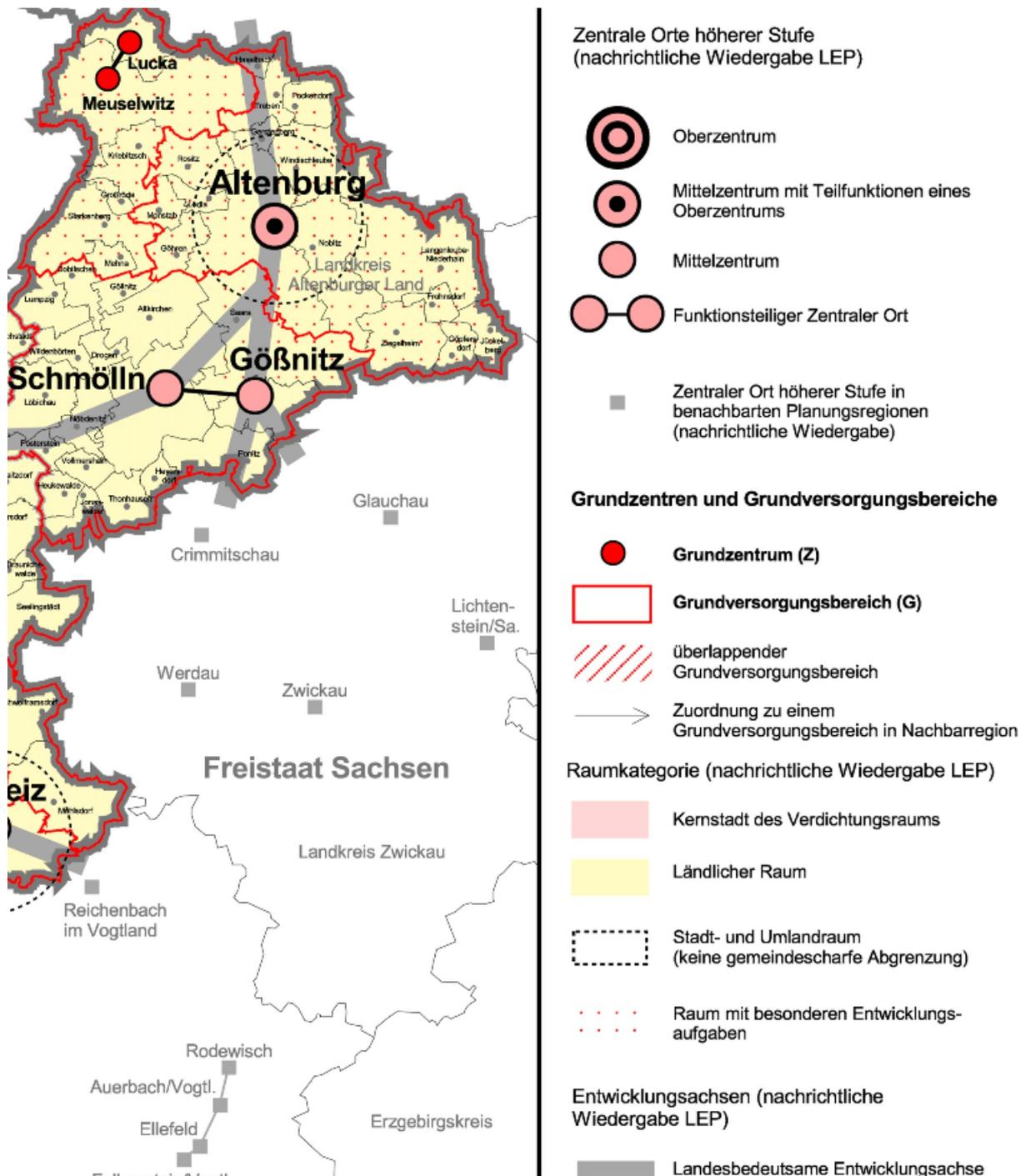


Abbildung 8: Karte 1- 1 Raumstruktur

Quelle: Regionalplan Ostthüringen

In der Karte 1 „Raumstruktur“ wird Gößnitz an einer landesbedeutsamen Entwicklungsachse, Landesgrenze Sachsen – Altenburg – Landesgrenze Sachsen und als Funktionsteiliger Zentraler Ort dargestellt. Des Weiteren wird die Stadt dem ländlichen Raum zugeordnet.

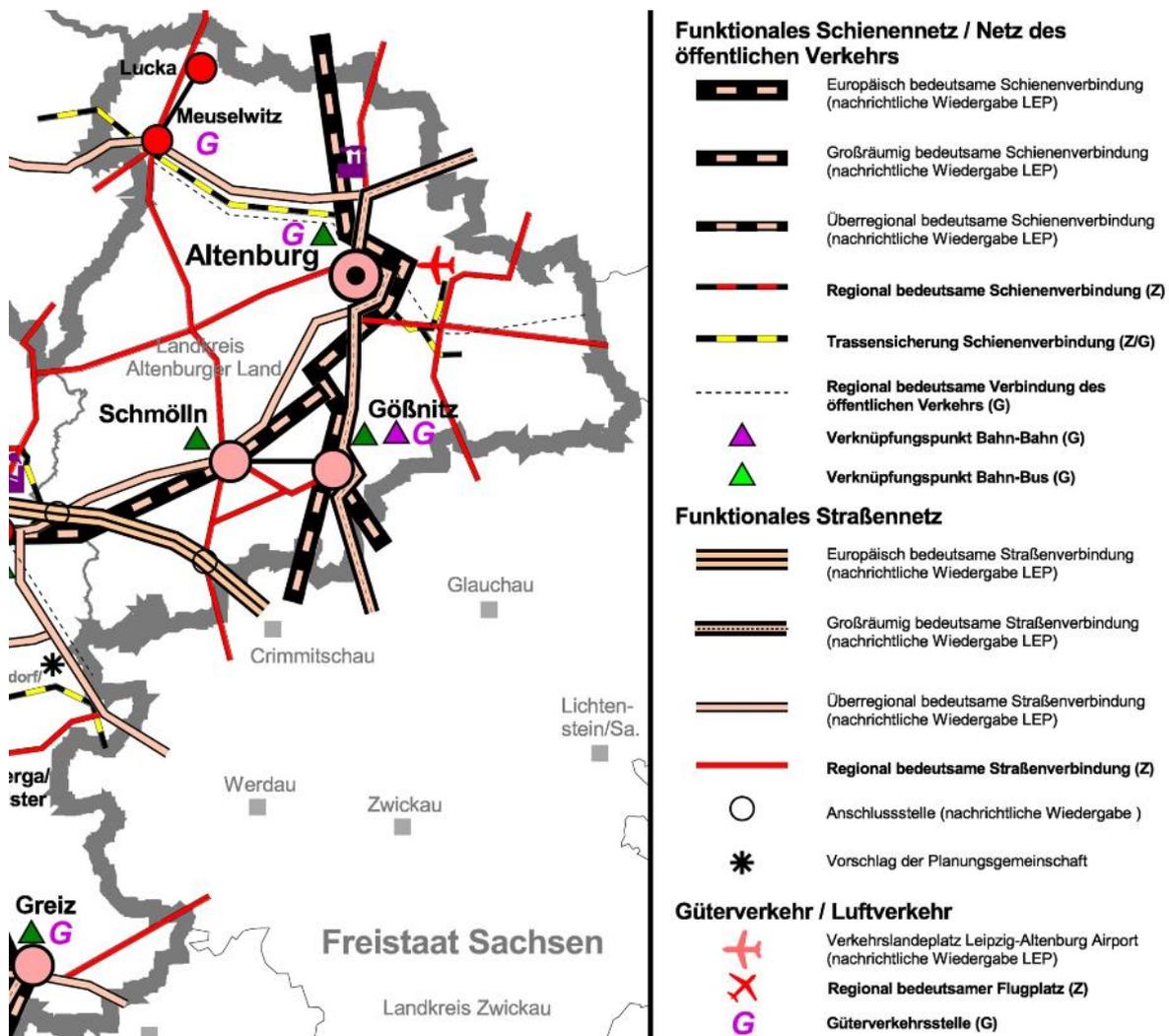


Abbildung 9: Karte 3- 1 Verkehr
 Quelle: Regionalplan Ostthüringen

In der Karte 3 -1 „Verkehr“ wird Göbnitz als Verknüpfungspunkt Bahn- Bahn, Bahn- Bus sowie Güterverkehrsstelle dargestellt. Des Weiteren liegt die Stadt zum einen an einer „Europäisch bedeutsamen Schienenverbindung“ und zum anderen an einer „Großräumig bedeutsamen Straßenverbindung“.



Abbildung 10: Raumnutzungskarte - Ostteil

Quelle: Regionalplan Ostthüringen

Die Änderungsfläche ist in der Raumnutzungskarte – Ostteil, des Regionalplanes Ostthüringen als Siedlungsfläche nachrichtlich dargestellt (Kartengrundlage). Westlich angrenzend befindet sich das Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-3 Pleiße / Landesgrenze Sachsen bis Sprottemündung. Vor der Errichtung der Photovoltaikanlage ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der Durchführung der Flächen-nutzungsplanänderung zu erwarten.

7 **ERSCHLIEßUNG**

Die Erschließung des Plangebiets „Freiflächen PV-Anlage II Zwickauer Straße“ erfolgt über das angrenzende Gelände des ehemaligen Betonwerks. Die Zufahrt ist über die Zwickauer Straße gesichert.

Die stadttechnische Erschließung ist grundsätzlich gesichert. Die Medienerschließung ist in Abstimmung mit den Ver- und Versorgungsunternehmen vorzunehmen. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser kann den vorhandenen Kanälen zugeführt werden.

8 **IMMISSIONSSCHUTZ**

Nach § 50 BImSchG sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete usw.) so weit wie möglich vermieden werden.

In die Betrachtung sind die Auswirkungen einzubeziehen, die auf das Plangebiet von außen einwirken. Darüber hinaus sind auch Auswirkungen durch das Plangebiet selbst auf umgebende Nutzungen zu betrachten.

Die **Fläche** wird als Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (SO) und Grünfläche festgesetzt.

Aufgrund der ausschließlichen Nutzung zur Energiegewinnung im Plangebiet ist mit Lärmimmissionen nicht zu rechnen. Durch die Lage am südlichen Ortsrand und die großzügige Entfernung zur nächsten Wohnbebauung, sind keine Störungen durch Emissionen zu erwarten.

Für das parallel laufende Bebauungsplanverfahren liegt ein Blendgutachten (Stand 18.05.2020) vor. Dieses besagt, dass bei der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexion auf die Bahnlinie Gößnitz-Meerane und auf die Zwickauer Straße zu erwarten ist.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

9 NATURSCHUTZ

Innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden. Es befindet sich inmitten der Grünfläche am westlichen Rand der Änderungsfläche.

Der Geltungsbereich liegt im „Wasserschutzgebiet Zone 3“, hier sollten vor allem chemische Beeinträchtigungen verhindert werden. Etwa 220 m nordwestlich der Änderungsfläche verläuft die Pleiße. Dieser wird von dem Vorhaben nicht berührt und bleibt in ihrem aktuellen Zustand bestehen.

Die Fläche tangieren keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Die Planung stellt infolge der Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Diese Eingriffe sind entsprechend § 1a BauGB in Verbindung mit BNatSchG bzw. ThürNatSchG auszugleichen.

Durch die Planänderung wird in keine höherwertigen Lebensräume bedrohter bzw. geschützter Arten eingegriffen, somit kann nicht von einer erheblichen planbedingten Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt am Standort oder der unmittelbaren Umgebung ausgegangen werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und zu bilanzieren sowie durch geeignete Maßnahmen zu minimieren bzw. auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen am Eingriffsort ausgeglichen werden können. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die grünordnerischen Festsetzungen in dem Planungsgebiet minimiert. Flächen für den erforderlichen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft können durch Zuordnungsfestsetzungen außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Detaillierte Aussagen dazu erfolgen in den jeweiligen Umweltberichten der Bebauungspläne. Vorschläge hierzu werden im Umweltbericht zu dieser FNP-Änderung dargestellt.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

10 FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gößnitz umfasst insgesamt ca. 4,7 ha.

Tabelle 1 Flächenbilanz

| | Bestand | Planung |
|--------------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Flächenart | Fläche in m² | Fläche m² |
| Landwirtschaftliche Flächen | 23.600 | 0 |
| Gewerbegebiet (GE) | 23.400 | 0 |
| Sondergebiet Photovoltaik (SO) | 0 | 39.000 |
| Grünfläche | 0 | 8.000 |
| Gesamtfläche | 47.000 | 47.000 |

Die bisher als landwirtschaftliche Flächen und Gewerbegebietsflächen werden fortan als sonstiges Sondergebiet (SO) Photovoltaik und Grünfläche dargestellt. Bei den bisherigen Darstellungen handelte es sich um die zum Zeitpunkt der FNP Planaufstellung (2008) gewünschten Bodennutzungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung war zu keiner Zeit möglich, da die Fläche durch Auffüllungen und Altlasten belastet ist.

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ist die Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche zugunsten einer Grünfläche gewichen.

TEIL II UMWELTBERICHT

1 VORBEMERKUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gößnitz wird nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) erstellt.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB hat die Stadt Gößnitz die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. Es handelt sich dabei um ein selbstverständliches planerisches Vorgehen bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Diese Belange sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht bildet dabei einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Stadt Gößnitz legt für den Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen mit umweltrelevanten Inhalten sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen mit umweltrelevanten Inhalten sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Untersuchungsinhalte und -umfang

Zu betrachten sind die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter/Umweltmedien:

- 1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge,
- 2 Landschaft und biologische Vielfalt,
- 3 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
- 4 Kultur- und sonstige Sachgüter.

1.1 INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Planungsabsicht

Mit der 2. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung der Änderungsfläche von derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB und „Gewerbegebiet“ ausgewiesenen Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO, fortan als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO und einer Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Für die Änderungsfläche der Stadt Gößnitz besteht ein konkretes Vorhaben. Die Firma GHL Immobilien GmbH beabsichtigt den Bau einer PV-Anlage. Durch das Vorhaben werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine Brachfläche zu revitalisieren und zeitgleich einen städtebaulichen Missstand zu beseitigen. Die Nähe zum „Umspannwerk Gößnitz“ garantiert eine effiziente Übertragung der Energie.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden Bahnfläche
- im Osten Bahnlinie und Zwickauer Straße
- im Süden Photovoltaikanlage und Umspannwerk
- im Westen landwirtschaftliche Fläche

Flächengröße

Der räumliche Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung umfasst ca. 4,7 ha.



Abbildung 11: Lage der Änderungsfläche im Stadtgebiet

Quelle: eigene Darstellung nach Google

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB sind die "in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden" im Umweltbericht darzustellen. Es wurden Umweltziele ausgewählt, die im Wirkungszusammenhang zu Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen, d.h. durch solche auch beeinflussbar sind. Die Umweltziele wurden entsprechend der folgenden übergeordneten Themenfelder des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Immissionsschutz
- Bodenschutz und Altlasten
- Gewässerschutz und
- Natur- und Landschaftsschutz

Immissionsschutz

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – sowie die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau. Zweck des BImSchG ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sind Geräuschemissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben nach der BImSchG, BImSchV, DIN 18005 und der TA Lärm geben die maßgeblichen Umweltqualitätsziele aus der Sicht des Immissionsschutzes vor. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben zu beachten, einzustellen und umzusetzen.

Nach §50 BImSchG sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete usw.) so weit wie möglich vermieden werden.

Für das parallel laufende Bebauungsplanverfahren liegt ein Blendgutachten (Stand 18.05.2020) vor. Dieses besagt, dass bei der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexion auf die Bahnlinie Gößnitz-Meerane und auf die Zwickauer Straße zu erwarten ist.

Es finden keine Beeinträchtigungen des Immissionsschutzes statt.

Bodenschutz und Altlasten

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, das Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie das Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG). Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. In §1a BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Dabei wird auf die prioritäre Nutzung von Brachen, Nachverdichtung und Innenentwicklung verwiesen. **Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.** Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Bezüglich der zu erwartenden Versiegelungen sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Diesbezüglich ist sich auf das vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) erlassenen Bilanzierungsmodell sowie die Eingriffsregelungen in Thüringen – Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens im Rahmen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelungen im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu stützen.

Aufgrund des Entwicklungsbedarfes werden im Landschaftsplan Altenburg/Pleißenaue (1998) Ziele des Bodenschutzes formuliert:

- Der Schadstoffeintrag in Böden ist (...) durch Verbesserungen im technischen Umweltschutz und durch schonenden Umgang mit den vorhandenen Energieressourcen zu minimieren.
- auf eine landwirtschaftliche Nutzung sollte auf immissionsanfälligen Flächen entlang von überregionalen Verkehrsachsen und im Umfeld von Gewerbe- und Industrieflächen verzichtet werden.
- Der Bodenverbrauch, insbesondere durch Versiegelung, Überbauung, Überschüttung und Abgrabung ist zu minimieren.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP befindet sich die **Altlastenverdachtsfläche A 20** (VEB Betonwerk/ehem. Chem. Fabrik, Kennzeichnungspflicht gem. §5 Abs.3 BauGB).

Sollten bei Arbeiten im Gebiet des FNPs Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren. In diesem Fall sind die Arbeiten zu stoppen. Die untere Bodenschutzbehörde entscheidet über das weitere Vorgehen.

Es finden Beeinträchtigungen des Bodenschutzes statt.

Gewässerschutz

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts sowie das Thüringer Wassergesetz (ThürWG). Die Gesetze gelten allgemein für oberirdische Gewässer und das Grundwasser. Für das Planvorhaben sind Umweltqualitätsziele hinsichtlich Grundwasser,

oberirdische Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserschutz und Abwasserbeseitigung relevant. Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung und Beeinträchtigung der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden. Bei Erdaufschlüssen ist das Grundwasser vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen zu schützen. Beiderseits der Gewässer sind Gewässerrandstreifen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung sowie zur Sicherung des Wasserabflusses zu sichern.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP Gößnitz liegt in der der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Merlach.

Die vor dem 03.10.1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten gemäß F§ 106 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Wasserschutzgebiete im Sinne des § 51 Abs. 1 WHG.

Vor der Errichtung der Photovoltaikanlage ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Es finden Beeinträchtigungen des Gewässerschutzes statt.

Natur- und Landschaftsschutz

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Entsprechend dem BNatSchG § 1 sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs gemäß BNatSchG ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor-

rangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Es finden keine Beeinträchtigungen des Naturschutzes statt.

1.2.1 UMWELTZIELE IN DEN FACHGESETZEN

Zusammenfassend wurden in der 2. FNP Änderung die folgenden Umweltziele, der einschlägigen Fachgesetze, entsprechend der jeweiligen Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt:

Tabelle 2: Schutzgüter mit Umweltziele und Rechtsgrundlagen

| Schutzgut | Umweltziel | Rechtsgrundlage |
|---|---|---|
| Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt | Schutz, Sicherung und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen. | BauGB, Eingriffsregelung nach §21 BNatSchG i.V.m. §1a Abs.3 BauGB |
| | Schutz vor Luftverunreinigung. | ROG, BImSchG i.V.m. TA Luft |
| | Trennungsgrundsatz des §50 BImSchG. | BImSchG |
| | Schutz vor Entstehung von Hochwasserschäden. | ROG, WHG |
| | Schutz vor Blendwirkung. | |
| Kultur- und Sachgüter | Keine Kultur- und Sachgüter betroffen. | |
| NATURA 2000 und Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG | Keine Schutzgüter nach Natura 2000 betroffen. | |
| Fläche und Boden | Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. | Bodenschutzklausel nach §1a Abs.2 BauGB, ROG, BNatSchG, BBodSchG, ThürLPIG, ThürNatG, ThürBodSchG |
| | Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. | Eingriffsregelung nach §21 BNatSchG i.V.m. §1a Abs.3 BauGB, ThürBodSchG |
| Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen | Schaffung eines ökologischen Verbundsystems. | ROG, BNatSchG, ThürLPIG, ThürNatG |
| | Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume. | ThürNatG i.V.m. FFH-RL und SPA-RL |
| Wasser | Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern. | ROG, WHG, ThürWG i.V.m. WRRL |
| | Erhalt von natürlichen u. naturnahen Gewässern. | |

| | | |
|---|---|--|
| | Schutz vor Gewässerverunreinigungen. | ThürWG |
| | Schutz vor Entstehung von Hochwasserschäden. | ROG, WHG, ThürLPIG |
| Luft und Klima | Reduktion von Treibhausgas-Emissionen. | ROG, BNatSchG, EEG, ThürLPIG |
| Landschaft, Landschaftsbild und Erholung | Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. | Eingriffsregelung nach §21 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs.3 BauGB, ROG, BNatSchG, ThürNatG |
| | Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume und Erhalt bzw. Schaffung von Freiräumen. | ROG, BNatSchG, ThürLPIG |

1.2.2 UMWELTZIELE IN DEN FACHPLANUNGEN

Die Stadt Gößnitz hat für den Umweltbericht des Flächennutzungsplans die umweltrelevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 Abs.4 BauGB), die bestehenden rechtlichen Vorgaben der Fachplanungen und sonstige Ziele und Programme des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen.

Folgende **Fachplanungen** wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 2. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Gößnitz berücksichtigt:

- Landschaftsplan "Altenburg/Pleißenaue", Stand 11/1998

Regionalplan Ostthüringen

Die Stadt Gößnitz gehört zur Planungsregion Ostthüringen, welche in der „Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen“ organisiert ist.

Der Regionalplan Ostthüringen ist mit der Bekanntmachung nach § 11 Abs. 2 ThürLPIG am 18.06.2012 in Kraft getreten.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gößnitz ist seit dem 10.04.2011 rechtswirksam.

Im Flächennutzungsplan wird die Änderungsfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Gewerbegebiet“ ausgewiesen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen PV-Anlage II Zwickauer Straße“ ist diese Fläche als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik und Grünfläche vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Flächengröße von etwa 4,7 ha.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

In der Bestandsaufnahme wird der allgemeine Umweltzustand der Schutzgüter nach **§ 1 Abs. 5 Nr. 7a-d und i BauGB** beschrieben.

2.2 PROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES DER GEPLANTEN GEWERBEENTWICKLUNG

2.2.1 VERTIEFENDE PRÜFUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGSÄNDERUNG

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Fakten bezüglich der Umweltauswirkungen durch die Planungsstandorte wird im nachfolgenden ein standardisiertes Schema verwendet. Die Umweltauswirkungen der geplanten Einzelstandorte des Flächennutzungsplans werden schutzgutbezogen ermittelt und dargestellt.

Durch Fotos, Luftbilder und eine Kurzcharakteristik werden die Bewertungen zu den Einzelstandorten ergänzt.

Die Umweltauswirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden im Folgenden beschrieben und bewertet. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Siedlungserweiterungen betreffs ihrer Umweltverträglichkeit. Hierbei werden folgende Einstufungen getroffen:

- Umweltverträglicher Standort (geringe Konfliktintensität)

- Bedingt umweltverträglicher Standort (mittlere Konfliktintensität)
- Umweltunverträglicher Standort (hohe Konfliktintensität)

| 2. Änderung FNP der Stadt Göbnitz - Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-PV-Anlage II Zwickauer Straße“ | | | | |
|---|--|--------------|--------|--|
| Lage | Im südlichen Teil des Siedlungskörpers | Größe | 4,7 ha | <p style="text-align: center;">Ausschnitt FNP</p> |
| Art der baulichen Nutzung | | | | |
| Bestand | Brachgefallenes ehem. Betonwerk und anthropogene Auftragsböden | | | |
| Ausgangszustand | Beeinträchtigt durch Voll- und Teilversiegelung sowie ehem. industrielle Nutzung | | | |
| Bisherige Ausweisung | Gewerbegebiet, Landwirtschaftliche Fläche | | | |
| Planung | sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO), Grünfläche (privat) | | | |
| Schutzgebiete | Wasserschutzgebiet Zone III | | | |
| Vorgaben des Regionalplans | | | | |
| Besonderheiten/ Hinweise | Altlastenverdachtsfläche A 20 | | | |
| Auswirkungen nach §1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB | - | | | |

| Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung | | | |
|--|---|-----------------------------------|---|
| Schutzgüter/ Funktionen | Entwicklungsprognose des Umweltzustands | Erheblichkeit der Auswirkungen | Vermeidung, Minderung oder Kompensation des Eingriffs |
| Mensch und seine Gesundheit | <ul style="list-style-type: none"> – Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage – Standort ist nicht von Wohnbauflächen umgeben. – Während der Bauphase Immissionsbelastung (Lärm, Staub), Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch LKW-Anlieferungen (Abgase). – Lärmimmissionen durch angrenzende Bahnlinie | geringe Auswirkung | <ul style="list-style-type: none"> – Randeingrünung zu den Bahnflächen im Norden und der privaten Grünfläche am westlichen Rand der Änderungsfläche. – Blendfreie Anordnung und Gestaltung der PV-Anlage. |
| Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen | <ul style="list-style-type: none"> – Keine geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet. – Biotope werden nicht beeinträchtigt. | geringe Auswirkung | <ul style="list-style-type: none"> – Randeingrünung – Pflanzbindungen auf der Fläche |
| Fläche und Boden | <ul style="list-style-type: none"> – Geringfügiger Einschränkung von Bodenfunktionen. – Die Fläche ist bereits anthropogen stark vorgeprägt und im östlichen Teil vollversiegelt | mittlere Auswirkung | <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung von Flächenentsiegelung a, Standort und an anderer Stelle in der Stadt Göbnitz. |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> – Geringfügige Verunreinigungen durch Bau, Erschließung und Nutzung. – Keine Beeinträchtigung bestehender Gewässer – Niederschlagswasser sind durch geeignete Maßnahmen gedrosselt der Vorflut zuzuführen. | mittlere Auswirkung | <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen. – Minimierung der Versiegelung |
| Luft und Klima | <ul style="list-style-type: none"> – Keine Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftschneisen – geringe Auswirkungen auf die Umgebung – Keine erheblichen Auswirkungen auf das Regionalklima. | geringe Auswirkung | - |
| Landschaftsbild und Erholung | <ul style="list-style-type: none"> – geringfügige Beeinträchtigung durch Photovoltaik-Module – Nutzung bestehender Infrastruktur und Verkehrsstrassen – Lage im südlichen Ortsbereich, von landwirtschaftlichen, Gewerbe- und Bahnflächen umgeben. | geringe Auswirkung | - |

| | | | |
|---|---|--------------------|---|
| Kultur und Sachgüter | - Keine Kulturdenkmale im Plangebiet, archäologische Denkmalzone wird vom Plangebiet nicht tangiert. | geringe Auswirkung | - |
| Wechselwirkungen | Auswirkungen auf die Schutzgüter, Tiere, Fläche, Boden, Wasser durch Neubebauung auf bisher unversiegelten Flächen. | | |
| Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich | Begrenzung des Versiegelungsgrades, prioritäre Prüfung Entsiegelungsmaßnahmen | | |
| Zusammenfassende Einschätzung | geringe Auswirkungen | | |

Zusammenfassende Einschätzung der Neuausweisungen des Flächennutzungsplans:

| Geplante Baufläche/ Baugebiete | Art der Wirkung | | Einschätzung | Auswirkungen auf die Schutzgüter | | | | | | | | Gesamt | |
|--|-----------------|---|--|---|-------|-----|-----|---|------|-----|----|--------|--------|
| | 1 | 2 | | M/G | BV/TP | F/B | K/L | W | L/LB | K/S | WW | | |
| „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage II-Zwickauer Straße“ | x | | Nachnutzung aufgegebener Gewerbeflächen am Siedlungsbereich. Geringe Beeinträchtigungen während der Bauphase, Flächenverlust durch Versiegelung. Insgesamt ausgleichbar. | | | | | | | | | | gering |
| 1 Baubedingt 2 Betriebsbedingt M/G Mensch und seine Gesundheit BV/TP Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen F/B Fläche und Boden | | | | K/L Klima und Luft W Wasser L/LB Landschaft und Landschaftsbild K/S Kultur und sonstige Sachgüter WW Wechselwirkungen | | | | | | | | | |
| geringe Auswirkungen | | | | mittlere Auswirkungen | | | | erhebliche Auswirkungen | | | | | |

Fazit: Die Auswirkungen der Neuausweisungen des Flächennutzungsplans sind insgesamt als **gering** zu bewerten. Die Stadt Gößnitz hält an der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage fest.

2.2.2 BEWERTUNG DES EINGRIFFS UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Die Planänderungen stellen einen Ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

2.2.3 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UND STANDORTALTERNATIVEN

An dem dargestellten Standort hat sich ergeben, dass aufgrund der günstigen räumlichen Lage, die Ausweisung einer PV- Freiflächenanlage sinnvoll ist.

Die Stadt Gößnitz kann momentan keine nutzbaren alternativen Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen bereitstellen.

Der Standort ist ideal für eine effiziente Übertragung der erzeugten Energie, da sich direkt daneben das „Umspannwerk Gößnitz“ befindet.

Relevante Bewertungskriterien:

Der Standort ist bereits baulich vorgeprägt, sodass keine natürliche Fläche in Anspruch genommen wird. Es handelt sich um eine Brachenrevitalisierung. Aufgrund der größtenteils versiegelten Fläche, hat der Standort keine bedeutende ökologische Ausstattung, auch ökologisch hochwertige Flächen befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Durch die Inanspruchnahme einer bereits versiegelten Fläche wird die Landschaft nicht weiter zersiedelt. Die Reaktivierung der Brache wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Wohnbebauung ist im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die Fläche hat aktuell keine Erholungsfunktion, da sie in Privatbesitz ist und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Die Fläche liegt westlich der Zwickauer Straße in Gößnitz, ist etwas niedriger gelegen und somit bedingt einsehbar. Durch eine mögliche Entsiegelung der beplanten Fläche kann sich der Biotopwert des Standortes erhöhen. Die Fläche ist für den Vorhabenträger und somit für die Errichtung der PV-Anlage verfügbar. Es handelt sich um eine ebene Fläche, welche für die Solarenergiegewinnung geeignet ist.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN, HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN UND FEHLENDE KENNTNISSE

Die Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand zur Aufstellung des FNP, den Zuarbeiten der Gemeindeverwaltung bzw. der Planer des Bebauungsplans, der durchgeführten Vorortbefassung und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten getroffen.

Ergeben sich im weiteren (zweistufigen) Verfahren zur FNP- Änderung bzw. auch im Bebauungsplanverfahren geänderte oder neue, relevante Erkenntnisse mit Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung ist die Planung mit integriertem Umweltbericht entsprechend zu korrigieren und zu überarbeiten.

3.2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bezüglich von Überwachungsmaßnahmen sind die erforderlichen Kontroll- und Monitorfunktionen durch die Gemeinde wahrzunehmen. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung sowie die Fragen der Umweltüberwachung sind in das Monitoring einzubeziehen.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Planungserfordernis und Standorteinordnung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung von derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen, und Gewerbegebiet dargestellter Flächen als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und Grünfläche (privat).

Der räumliche Geltungsbereich der 2. FNP- Änderung umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha. Die Fläche ist Bestandteil des Bebauungsplans „Freiflächen PV-Anlage II Zwickauer Straße“. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Gesetzliche Grundlagen

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)

- gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden
- im **Umweltbericht** gemäß § 2a BauGB erfolgte hierzu die erforderliche Beschreibung und Bewertung

Ziele des Umweltschutzes

- Gesetzliche Vorgaben und Restriktionen insbesondere des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes sind bei der Planaufstellung zu beachten und anzuwenden.

Landesentwicklungsprogramm LEP 2025 / Regionalplan Ostthüringen 2012

- Das Änderungsverfahren wird unter Berücksichtigung der Belange der übergeordneten Landes- und Regionalplanung durchgeführt.

Flächennutzungsplan

- Keine umweltrelevanten Schutzziele für die Änderungsbereiche benannt.

Landschaftsrahmenplan (1998)

- Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Stadt Gößnitz

Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- Es sind geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft

- Die Fläche tangiert keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.
- Die Planänderung stellen einen Ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen.
- Die erforderliche, exakte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs -und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.
- Das Monitoring wird im parallel geführten Bebauungsplanverfahren konkret behandelt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen

In der Stadt Gößnitz stehen derzeit keine nutzbaren alternativen Flächen für das Vorhaben einer PV-Anlage zur Verfügung. Das Plangebiet eignet sich auf Grund seiner guten Lage für eine PV-Freiflächenanlage. Viele Flächen sind bereits versiegelt und werden damit einer sinnvollen Nutzung zugeführt. Zudem ist der Standort Ideal für eine effiziente Übertragung der erzeugten Energie, da sich direkt angrenzend das „Umspannwerk Gößnitz“ befindet.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Planumgriff der 2. FNP- Änderung – im Luftbild | 7 |
| Abbildung 2: Ausschnitt aus dem derzeit wirksamer FNP (Bestandsplan) | 11 |
| Abbildung 3: geplante Darstellung (Änderungsfläche) des FNP Gößnitz | 11 |
| Abbildung 4: Bestand FNP-Änderungsfläche, Stand April 2018 | 12 |
| Abbildung 5: Bestand FNP-Änderungsfläche, Stand April 2018 | 12 |
| Abbildung 6: Karte 2 - Raumstrukturgruppen und -typen | 13 |
| Abbildung 7: Karte 3 - Zentrale Orte und Infrastrukturen | 14 |
| Abbildung 8: Karte 1- 1 Raumstruktur | 17 |
| Abbildung 9: Karte 3- 1 Verkehr | 18 |
| Abbildung 10: Raumnutzungskarte - Ostteil | 19 |
| Abbildung 11: Lage der Änderungsfläche im Stadtgebiet | 24 |
| Abbildung 12: Ausschnitt Landschaftsplan Altenburg/ Pleißenau | 31 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Tabelle 1 Flächenbilanz | 22 |
| Tabelle 2: Schutzgüter mit Umweltziele und Rechtsgrundlagen | 29 |

QUELLENVERZEICHNIS

- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025), in Kraft getreten am 05.07.2014 [aufgerufen am 10.04.2018]
- Regionalplan Ostthüringen, in Kraft getreten am 18.06.2012 [aufgerufen am 09.04.2018]
- Ziele und Grundsätze der Raumordnung unter: <http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost/regionalplan/index.asp> [aufgerufen am 13.04.2018]
- Landschaftsplan "Altenburg/Pleißenau", Stand 1998